

# Verschönerungsverein Dübendorf (VVD)

## Statuten

In den vorliegenden Statuten wird zur Vereinfachung die männliche Form verwendet; sie gilt für beide Geschlechter.

### Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verschönerungsverein Dübendorf (VVD) besteht seit 1919 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Dübendorf.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Artikel 2 Zweck

- a) Förderung der Errichtung von öffentlichen Einrichtungen
- b) Förderung, Koordination und Durchführung kultureller und gesellschaftlicher Anlässe aller Art, auch in Zusammenarbeit mit den anderen Vereinen
- c) Herausgabe des Dübendorfer Heimatbuches und anderer Publikationen
- d) Systematische Sammlung und Archivierung von Dokumenten
- e) stellt sich für öffentliche Aufgaben zur Verfügung.

### Artikel 3 Mitgliedschaft

a) Eintritt:

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

b) Mitglieder:

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

- Aktivmitglieder beteiligen sich aktiv an den Vereinsaktivitäten
- Vorstandsmitglieder sind mit ihrer Wahl automatisch Aktivmitglieder
- Passivmitglieder unterstützen den Verein in erster Linie finanziell
- Mitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

c) Austritt / Ausschluss:

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Jahres
- durch Ausschluss durch den Vorstand, z.B. wegen Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages, etc.

### Artikel 4 Organisation

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

#### Artikel 4a) die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Quartal statt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

In beiden Fällen hat die Einladung mindestens vierzehn Tage vorher durch den Vorstand zu erfolgen, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte. Sie wird im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Dübendorf publiziert oder den Mitgliedern in schriftlicher Form zugestellt.

Befugnisse

Der GV stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV

2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Entlastung (Décharge) des Vorstandes
5. Genehmigung des Budgets
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Wahlen
  - Präsident
  - übrige Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des vom Stadtrat delegierten Mitgliedes)
  - Revisoren
8. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Statutenänderungen
11. Auflösung des Vereins.

#### Abstimmungen & Wahlen

Bei Abstimmungen gilt für die Annahme das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Bei Abstimmungen über Statutenänderungen ist die Zustimmung durch zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Wahlen werden in offener Abstimmung vorgenommen; gewählt ist, wer das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erreicht hat.

### **Artikel 4b Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident, Vize-Präsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt im zweijährigen Turnus. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

#### Aufgaben / Kompetenzen:

Der Vorstand ist zuständig für:

a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV übertragen worden sind.

Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.

b) Vollzug von Vereinsbeschlüssen

c) Vertretung des Vereins mit Kollektivunterschrift zu zweien. Präsident oder Vize-Präsident zeichnen auch mit dem Kassier, Aktuar.

d) Einberufung der Generalversammlung

e) Bildung und Einsatz von Kommissionen.

### **Artikel 4c Die Revisoren**

Die GV wählt oder bestätigt alle zwei Jahre zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

### **Artikel 5 Rechnungswesen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen und Spenden

- den Erlösen aus Vereinstätigkeiten.

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr (1.1. - 31.12.)

### **Artikel 6 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

### **Artikel 7 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer hierfür einberufenen, ausserordentlichen GV beschlossen werden. Der Beschluss der Auflösung erfordert die Zustimmung von mindestens dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt.

Das vorhandene Vereinsvermögen wird der Stadtverwaltung Dübendorf übergeben und dort verwaltet.

Der Stadtrat beschliesst über die Zuweisung des Vermögens an einen neuen Verein mit ähnlicher Zielsetzung wie der VVD. Ist dies innert zehn Jahren nicht möglich, führt der Stadtrat die vorhandenen Mittel einen kulturellen Zweck zu.

## **Artikel 8 Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Juni 2009 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 24. Mai 1984 mit Änderungen vom 17. Mai 2000.

Verschönerungsverein Dübendorf

Präsident: Hubert Schumacher

Aktuar: Horst Jakob